

Kaiserlichen nachmittags 2 Uhr ihren Einzug gehalten hatten, auf dem Rathause und forderte 2 Tonnen Goldes, die binnen 24 Stunden hinterlegt sein sollten, wenn man eine Plünderung zu vermeiden wünschte. Nach langen Verhandlungen wurde die Summe auf 85000 Taler herabgesetzt, die in der Tat bis auf einen Rest von c. 8000 Talern herbeigeschafft wurden. Leipzig blieb dafür von der Plünderung verschont. Ob die Wallensteinsche Salva Guardia jedoch die Professoren davor bewahrt hat, zu dieser Last ihren Beitrag zuschiessen zu müssen, ist mehr als zweifelhaft.

Eine Salva Guardia Wallensteins für die Universität Leipzig.
Wurzen, den 6. November 1632.

Universitätsarchiv Leipzig Urkunden Nr. 42 eigenhändig von Wallenstein mit seiner unleserlichen Signatur unterzeichnet. Hier unverändert im Wortlaut und Schreibweise wiedergegeben.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Hertzog zu Mechelburg, Friedland Sagan und Großglogau, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin dero Lande Rostockh und Stargard Herr geben allen undt jeden der Röm. Kayl. Maytt. wie auch der Cathol. Ligae unter dem Veltmarschalch Graven von Pappenheimb bestellten Obristen Obrist Leutenandten Obristen Wacht.- undt Quartirmeistern, Ritmeistern, Capitainen undt anderen Officiern, Befehlsshabern und samentlichen Kriegs Volckh zu Roß und Fueß hiermit zu vernehmen: Demnach wir die löbl. Universität zu Leipzig, deren Professoren undt alle andere angehörige Persohnen in Ihr Kaysl. Maytt. Protection undt Schirm genomben, Dahero wir Sie auch von aller Einquartirung undt andern Kriegsbeschwerlichkeiten gantzlichen eximiret und befreyet, Alss ist an alle und jede obbemelte Obriste Obrist Leutenandte Obriste Wacht- und Quartiermeister Ritmeister Capitaine undt andere Officier Befehlsshabere undt samentliches Kriegs Volckh zu Roß undt Fueß unser bey unnachlässiger Leib und Lebenstraff ernstlicher Befelch, das Sie ermelte Universitet, deren Professoren und alle andere zugehörige Persohnen von eigen mechtiger Einlogir- undt Einquartirung verblieben lassen, dieselbe mit eigenmächtigen Exactionen oder Geldtschätzungen es sey auch unter was Praetext es immer wolle, nit beschweren noch andern solches zu thuen gestatten, vielmehr aber dieselbe in allen Fürfallenheiten schützen undt defendiren sollen. Wornach sich meniglich zu richten undt für Schaden zu hueten wissen wirdt.

Geben im Quartir Wurtzen den 6ten Monaths Tag
Novembris A. 1632.

¹ Grosse a. a. O. II, 227—233. — Böttiger-Flathe a. a. O. II, 166.